

berechtigten der Strafgefangenen in vollem Umfang bestehen.

Mit der Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sind zugleich auch die erforderlichen Voraussetzungen gegeben, um diesen Verpflichtungen nachzukommen. Das liegt auch im ureigenen Interesse der Strafgefangenen selbst und ist Bestandteil der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten sowie der Festigung ihres Verantwortungsbewußtseins. Sie können so selbst dem Entstehen bzw. Anwachsen von Unterhaltsrückständen, die nach der Entlassung als Schulden zu begleichen sind, entgegenwirken.

Diese Gesichtspunkte müssen den Strafgefangenen zielgerichtet bewußt gemacht und für ihre Erziehung sinnvoll genutzt werden. In der 2. DB zum StVG ist die Leistung von laufendem Unterhalt gemäß § 7 entsprechend ihrer prinzipiellen Bedeutung ausführlich ausgestaltet.

2. Der Unterhalt dient der materiellen Versorgung noch nicht selbständiger Kinder bzw. anderer unterhaltsberechtigter Personen. Insofern schließt er sowohl den nach § 12 FGB zu leistenden Beitrag für Familienaufwendungen als auch den Unterhalt im eigentlichen Sinne ein. Er ist als regelmäßig zu zahlende Geldleistung zu erbringen.

Im Interesse der Verhinderung von nachteiligen finanziellen Auswirkungen der Bestrafung des Unterhaltspflichtigen auf Unterhaltsberechtigte wird der laufende Unterhalt jedoch nicht vom unterhaltspflichtigen Strafgefangenen aus dessen Arbeitsvergütung gezahlt, sondern aus staatlichen Mitteln durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus unabhängig von der Arbeitsvergütung des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen.

Zu beachten ist hierbei, daß sich die im § 7 getroffene Regelung nur auf die Leistung von laufendem Unterhalt, nicht aber auf die Begleichung von Unterhaltsschulden erstreckt. Gestehende bzw. entstehende Unterhaltsschulden gelten als Zahlungsverpflichtungen, die von den Strafgefangenen entsprechend den Möglichkeiten aus der Vergütung bzw. unter Verwendung erhaltener Prämien entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten zu begleichen sind (s. § 24 AJs, 3 Ziff. 2).